Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 254
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 08. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2020)

zum Thema:
Personalausweisdaten II

und **Antwort** vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25254
vom 8. Oktober 2020
über Personalausweisdaten II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/25015 hat der Senat nicht entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen vollständig geantwortet, sondern auf die dortigen Fragen zu 6) und 9) lediglich eine (angebliche) Zustandsbeschreibung vorgenommen. „Eine Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort“, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97. Da der Senat jedoch zudem die Frage zu 11) zutreffend damit beantwortet hat, welche Software zur Verwaltung der erfragten Daten genutzt wird, steht auch fest, dass diese Daten automatisiert im Rahmen einer Datenbankabfrage – und damit eindeutig zumutbar – verschafft werden können. Die Frage zu 14) umfasst lediglich 20 Fälle, so dass eine Zuordnung nach Jahren ohne Weiteres möglich ist. Ich frage daher insoweit erneut:

1. Welche Augenfarbe ist zum Stand der Beantwortung dieser Anfrage jeweils wie häufig erfasst?
2. Welche Körpergröße ist zum Stand der Beantwortung dieser Anfrage jeweils wie häufig erfasst?

Zu 1. und 2.:
Die Daten liegen dem Senat nicht in statistischer Form vor. Gemäß § 23 Abs.2 Personalausweisgesetz (PAuswG) dient das Personalausweisregister insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit sowie der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist. Übermittlungen von Daten aus dem Personalausweisregister gemäß § 24 Abs.2 PAuswG dienen dem Zweck der Identitätsfeststellung. Die Personalausweisverwaltungsvorschrift (PAuswVwV) verweist unter dem Punkt "Allgemeines" auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV), soweit die PAuswVwV keine gesonderte Regelung enthält. Nr. 22.0 PassVwV stellt eindeutig klar, dass das Passregister und somit auch das Personalausweisregister keine Auskunftsregister sind. Listenauswertungen über eine Anzahl nicht bekannter Personen und damit

Statistiken sind aus diesen Gründen rechtlich nicht vorgesehen und auch technisch nicht möglich.

3. Wie viele Fälle von Versagung oder Entziehung des Personalausweises nach § 6 a PAuswG hat es seit dem 01.01.2015 jährlich in Berlin gegeben?

Zu 3.:
Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 14 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/25015 wird noch einmal darauf hingewiesen, dass aus dem technischen System heraus eine Jahresstatistik nicht erstellt werden kann. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsaufgaben hat nunmehr in einem zeitaufwändigen Verfahren von Hand die Anzahl der Versagungsfälle nach § 6a PAuswG aus allen in Frage kommenden Verwaltungsvorgängen heraus ausgezählt und den Jahren seit dem 1. Januar 2015 zugeordnet. Dabei ist eine Zähldifferenz von fünf Fällen zu verzeichnen, die sich aus der nunmehr erfolgten detaillierten Aktenauswertung heraus begründet. Die Eintragungen über die behördlich verfügten Einziehungen und Versagungen von Personalausweisen im Personalausweisregister sind hiervon nicht betroffen.

2015: 2
2016: 6
2017: 0
2018: 15
2019: 1
2020: 1

Berlin, den 29. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport